

Instrumenten-Reglement der Stadtmusik Grenchen

I. Sinn und Zweck

Art. 1

Die Stadtmusik Grenchen nachfolgend SMG genannt. bezweckt mit diesem Reglement eine möglichst gerechte Aufteilung von Anschaffungs- Unterhalts- und Reparaturkosten auf die einzelnen Mitglieder und den Verein. Aktivmitglieder die im Verein ein Privat-Instrument spielen können eine Entschädigung erhalten.

II. Geltungsbereich und Organisation

Art.2

Dieses Reglement gilt für alle Aktivmitglieder der SMG sowie für alle übrigen Personen, die ein Instrument der SMG benutzen, lagern und dafür verantwortlich sind.

Die Anwendung dieses Reglements obliegt einer gemischten Kommission (Instrumenten-Kommission). Ihr gehören neben dem Instrumentenverwalter in der Regel ein weiteres Musikkommissions-Mitglied, der Kassier und eine Person der Vereinsspitze an.

III. Haftung

Art.3

Die bezogenen Lehinstrumente sind mit Sorgfalt zu handhaben.

Vereinseigene und subventionierte Privatinstrumente dürfen nur mit Bewilligung des Vorstandes und der Musikkommission für andere Vereine benutzt werden.

Die SMG besitzt keine vereinseigene Instrumenten-Versicherung. Der jeweilige Instrumentenbenutzer haftet für die Vereinseigenen sowie die im Privatbesitz befindlichen Instrumente (Elementarschaden und Diebstahl via Privathaftpflicht-Versicherung). Der Benutzer des Lehinstrumentes ist alleine haftbar.

IV. Unterhaltsarbeiten

Art.4

Instrumente können nur nach Rücksprache mit dem Instrumentenverwalter und der Musikkommission in Revision gegeben werden. Und nur nach einem eingeholten Kostenvoranschlag, welcher vorzuweisen ist.

Fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden trägt in jedem Fall der Benutzer.

Vereinseigene SMG Instrumente und private Instrumente von Aktivmitgliedern der SMG werden bei den Unterhaltungskosten gleichgestellt.

Unterhaltsarbeiten aller Art wie Revisionen, Reparaturen, Justierungen, Reinigungen sowie Schäden aus normaler Abnutzung zahlt grundsätzlich jeder selbst, habe er nun ein privates oder ein SMG-Instrument.

Der Vorstand und die Musikkommission definieren den Kostenbeitrag der SMG auf Grund des Kostenvoranschlages.

Ein Mitglied, dessen privates Instrument in Revision war verpflichtet sich, während mindestens 2 Jahren nach einem Unterhaltskostenanspruch in der Stadtmusik weiter aktiv mitzuwirken. Ansonsten werden die Kosten vollumfänglich zurück gefordert.

Für spezielle SMG-Instrumente (gesamtes Perkussionsmaterial, Notenständer, Instrumentenständer und Transportbehälter) übernimmt die SMG alle anfallenden Kosten, ausser jene Schädendie mutwillig oder fahrlässig verursacht werden.

Wird ein Instrument der SMG bei musikalischen Tätigkeiten ausserhalb der SMG eingesetzt, wird bei allfälligen Reparatur-, Revisionsarbeiten ein anteilmässiger Kostenteiler durch die Instrumenten-Kommission festgelegt. Der Kostenteiler steht in der Regel im Verhältnis zu den Tätigkeiten in den fremden Vereinen, Ensembles, Organisationen.

V. Verbrauchs- und persönliches Material

Art. 5

Kosten für Verbrauchsmaterial wie Mundstücke, Rohrblätter, Zahnschutz, Fette, Öle, Putzlappen, Blatthalter und dergleichen trägt der Benutzer.

VI. Ausleihe von vereinseigenen Instrumenten

Art. 6

Die Ausleihe von Instrumenten der SMG kann nur nach Rücksprache mit dem Instrumentenverwalter und der Musikkommission erfolgen.

Bei der Ausleihe an Dritte muss der Zeitpunkt der Rückgabe bekanntgegeben werden.

Der Empfänger hat für ausgeliehene Instrumente schriftlich zu quittieren. Er verpflichtet sich, diese sachgemäss und mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

Der Zustand des Instrumentes ist bei der Ausgabe durch den Instrumentenverwalter genau zu dokumentieren. Bei Rückerhalt der Instrumente hat der Instrumentenverwalter den Zustand genau zu prüfen und allfällige Mängel/Defekte dem Dritten in Rechnung zu stellen.

Instrumente können an Musikschüler gegen eine Kautions von Fr. 100.- abgegeben werden. Musikschüler mit einem Leihinstrument der SMG verpflichten sich im Gegenzug Mitglied der SMG zu werden.

Tritt der Musikschüler nach vier Jahren nicht in die SMG ein, wird die Kautions in eine Miete umgewandelt. Nach Absprache mit der Instrumenten-Kommission kann die Frist jedoch verlängert werden. Das Instrument wird nach diesen vier Jahren zurückgefordert.

Dem Kind eines Aktivmitgliedes der SMG wird die Kaution erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 7

Es kann jederzeit bei Nichtbewährung oder bei finanzieller Notlage des Vereines durch Beschluss der GV aufgehoben werden. Bei der Aufhebung dieses Reglements können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Die Durchsetzung dieses Reglementes obliegt dem Vorstand und der Musikkommission.

Dieses Reglement wurde an der 11. Generalversammlung vom 28.1.2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Stadtmusik Grenchen

Der Präsident:

Der MUKO – Präsident: